

**Ausblick:
Jugendhilfe im Spannungsfeld
des SGB VIII und seinen Veränderungen
oder:
Zum Respekt der Politik vor der jungen
Generation**

Reinhard Wiesner

Fachtag zum Jubiläum

»25 Jahre Kinderarche Sachsen«

14. Juni 2017 Radebeul

Übersicht

- **Wie alles begann**
- Reformbedarf? – Ausgangslage und Chronologie
- Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen
- Die Stellungnahme der Länder vom 4.November 2016
- Der Regierungsentwurf vom 12.April 2017

1990: Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)

- Die Reformdiskussion der 70er und 80er Jahre und mehrere Anläufe des Gesetzgebers
- Ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe:
 - von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Förderung der Entwicklung junger Menschen
- Eltern und Kinder:
 - Vom **Objekt** staatlicher Fürsorge zum **Subjekt** staatlich finanzierter Leistungen
- Der Start im wieder vereinigten Deutschland

Zentrale Diskussionspunkte

(- nur - in der Reformdebatte ?)

- Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Mitverantwortung des Staates
- Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern
- Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte

Das Programm des SGB VIII

- **Ziel:** Die Förderung der Entwicklung junger Menschen
- **Wege:**
 - Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags
 - Förderung junger Menschen zur Verselbständigung
 - Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren

Kinder und Jugendliche....

- als Träger von Rechten (und Pflichten!)
 - Erziehung als Weg zur sukzessiven Übernahme von Eigenverantwortung
- als Träger des **Grundrechts gegenüber dem Staat**
 - auf Gewährleistung elterlicher Erziehung
 - auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl

Das Kinder- und Jugendhilferecht wird weiterentwickelt:

Die wichtigsten Stationen

- 1992: Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- 1998: Die Kindschaftsrechtsreform
- 1999: Die Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- 2004: Das Tagesbetreuungsausbaugesetz
- 2005: Das Kinder –und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
- 2008: Das Kinderförderungsgesetz
- 2009: Die FGG-Reform
- 2012: Das Bundeskinderschutzgesetz
- 2015: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 2017: Eine neue Reform des Kinder- und Jugendhilferechts ???**

Übersicht

- **Wie alles begann**
- **Reformbedarf? – Ausgangslage und Chronologie**
- Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen
- Die Stellungnahme der Länder vom 4. November 2016
- Der Regierungsentwurf vom 12. April 2017

Zuerst einmal:

Wie die **Sachverständigenkommission zum 14.Kinder- und Jugendbericht** das SGB VIII einschätzt:

*„Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist das SGB VIII als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz **in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert**. Das SGB VIII hat sich **nachhaltig bewährt** und – nicht zuletzt aufgrund der Statuierung von Rechtsansprüchen – im Unterschied zum JWG den Stand eines **modernen Sozialleistungsgesetzes erreicht**.“*

(14. Kinder und Jugendbericht **2013** S. 261)

Was im **Koalitionsvertrag** zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe“ steht:

Die **Kinder -und Jugendhilfe** soll auf einer fundierten **empirischen Grundlage** in einem **sorgfältig strukturierten Prozess** zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören **geeignete Finanzierungsmodelle** für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger).

Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der **freien Jugendhilfe**. Wir werden daher die **Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern** und gleichzeitig **die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen**, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.

Von Powerpoint-Fetzen zum Regierungsentwurf

- 07.06.2016: Arbeitsentwurf
- 23.08.2016: Arbeitsentwurf
- 04.11.2016: Stellungnahme der Länder
- 03.02.2017: Arbeitsentwurf
- 17.03.2017: Referentenentwurf
- 12.04.2017: Regierungsentwurf

Übersicht

- Wie alles begann
- Reformbedarf? – Ausgangslage und Chronologie
- **Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen**
- Die Stellungnahme der Länder vom 4. November 2016
- Der Regierungsentwurf vom 12. April 2017

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: „Sozialraumorientierung“
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung
- Änderungen bei der Hilfe für Junge Volljährige
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Kontinuitätssicherung in der Vollzeitpflege

Diskussionsthema 1:

eine neue Steuerung der Jugendhilfe

► Dazu schon das legendäre Papier der A-Länder

(Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011 in Berlin) :

- „...Die Ausgestaltung des Hilfeangebots als **individueller Rechtsanspruch** und die **starke Stellung freier Träger** bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots **macht dieses System immer teurer**“
- *Es fehlt eine Steuerung des Angebots !*
- *Mangelnde Wirksamkeit ambulanter Hilfen (SpFH) !*
- „Wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen sind gegenüber den Rechtsansprüchen nachrangig und können nicht ausgebaut werden“ !

Diskussionsthema Nr. 1: eine neue Steuerung der Jugendhilfe

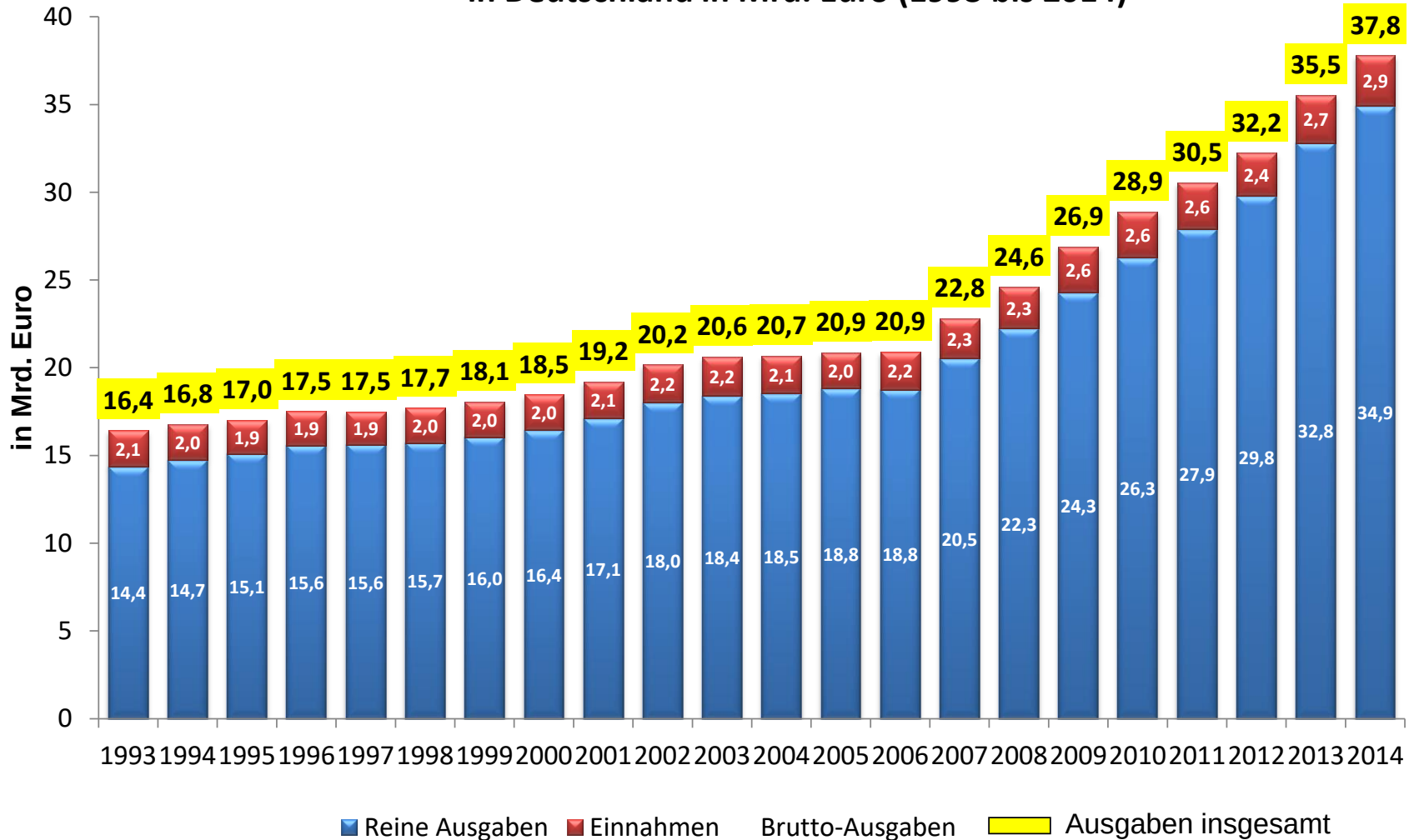
▶ Deshalb:

so der „Therapievorschlag“ der A-Länder 2011 :

▶ Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf HzE)
durch eine Gewährleistungsverpflichtung

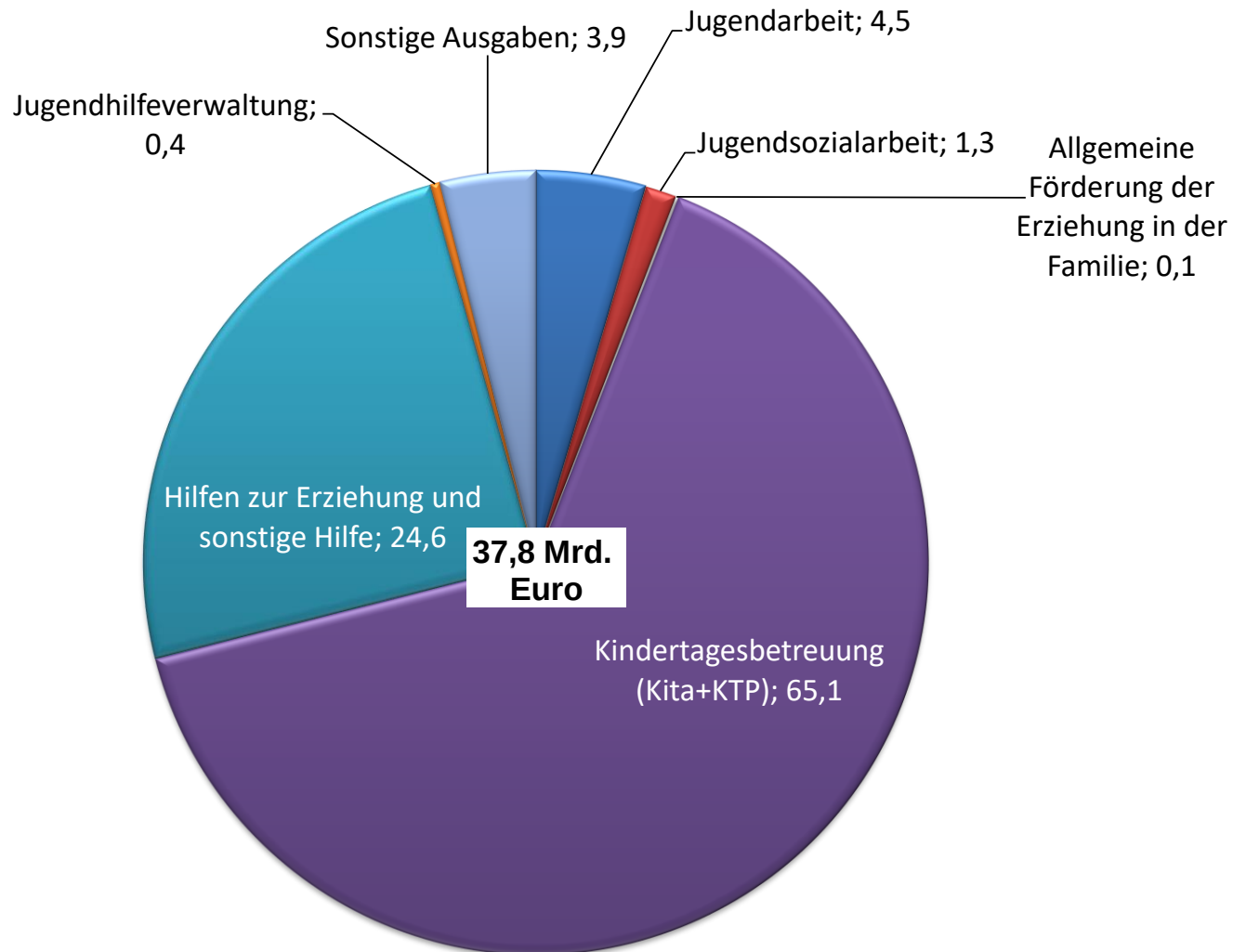
▶ Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ vor
der Hilfe zur Erziehung

Abb. 1: Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in Mrd. Euro (1993 bis 2014)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern/Aufgabenbereichen in **Deutschland 2014** (in % von Insgesamt)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Zwischenfazit

Ja: **Sozialräumliche Angebote** bedürfen einer (besseren) **rechtlichen Grundlage**

Aber:

- Sie müssen ein fachliches Profil erhalten und auf individuelle Hilfen bezogen werden, sie dürfen nicht gegen sie ausgespielt werden.
- Infrastrukturelle Angebote sind Teil der **lokalen Daseinsvorsorge; sie dürfen nicht aus dem Topf der Einzelfallhilfen finanziert werden, sondern** müssen gemeinsames Thema der örtlichen **Stadtentwicklungs-, Jugendhilfe-, Sozial- und Schulplanung** sein
- Die aktuelle Strategie birgt die Gefahr, dass Familien mit hohem Unterstützungsbedarf systematisch **unterversorgt bleiben** und Kinder dadurch erheblich gefährdet werden.

Hilfeplanung: jetzt –und künftig?

- **Bis jetzt:** Prozess der Verständigung auf eine gemeinsam zu erbringende Leistung
- **Künftig**
 - Verkürzung auf eine technokratische Planungsprozedur
 - Formale Abläufe unter Nutzung „systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente)“

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: „Sozialraumorientierung“
- **Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung**
- Änderungen bei der Hilfe für Junge Volljährige
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Die (alte) Frage: Wohin „gehören“ junge Menschen mit Behinderung ?

- Was ist der primäre Anknüpfungspunkt?
 - die Behinderung des jungen Menschen:
 - ▶ Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe bzw. Bundesteilhabegesetz

oder

- die Lebenslage Kindheit und Jugend:
 - ▶ Kinder- und Jugendhilfe?

„Die große Lösung“ und ihre Umsetzung in den Arbeitsentwürfen

- Ein neues Leistungskonstrukt:
„Leistung zur **Entwicklung und Teilhabe**“
- **Fusion von HzE und Eingliederungshilfe**
 - Kind und Jugendlicher als Anspruchsinhaber
 - Bezugnahme auf das SGB IX
 - Nur noch akzessorischer Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz

Aus der Begründung zum Arbeitsentwurf

„Der einheitliche Leistungszugang als Forderung der Inklusion“!?

„Die Umsetzung eines *inklusiven Systems* der Kinder- und Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und damit einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen voraus, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt.“

Aus der Begründung zum Arbeitsentwurf : künftig: „Leistung statt Hilfe“

„Ein *wichtiger Aspekt* dabei ist die *Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“*.

Hilfe impliziert ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können.

Inklusion verlangt Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind.“

Das Bundesministerium übersieht dabei....

- dass
 - dem Tatbestand der Eingliederungshilfe als Einzelfallhilfe gerade **keine einheitliche Betrachtung von Menschen mit und ohne Behinderung zugrunde liegt**, sondern er sich als „Reha-Leistung“ nur an (junge) Menschen richtet, die behindert „werden“
 - dieser Tatbestand eine Teilhabebeeinträchtigung voraussetzt, aber nicht auf die Beseitigung der Barrieren, sondern auf die **individuelle Teilhabe trotz struktureller Barrieren** ausgerichtet ist
- dass **unterschiedlichen Bedarfen** (diversity –Konzept) durch **unterschiedliche Leistungstypen** Rechnung zu tragen ist
- dass **erzieherische und behinderungsspezifische Bedarfe**
 - anhand **verschiedener Systemlogiken** festzustellen sind
 - hinsichtlich ihrer **Deckung auf unterschiedliche Ziele** ausgerichtet sind und
 - die **Eltern** hinsichtlich dieser Bedarfe in unterschiedlicher Weise betroffen bzw. zu beteiligen sind

Zwischenfazit

- Mit der **Ersetzung des Begriffs „Hilfe“ durch den Begriff „Leistung“** werden die **Spezifika sozialer Arbeit: Kommunikation und Kooperation ignoriert**
- Das sozialpädagogisch determinierte **Hilfeplanverfahren** wird in den Arbeitsentwürfen von verwaltungsrechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Konzepten abgelöst
- Es geht um eine *„feindliche Übernahme der sozialpädagogischen Arbeit durch das medizinisch-psychologische Paradigma“* (H. Thiersch)

Was bei der großen Lösung noch nicht ausreichend im Blick ist:

Die Abhängigkeit von der Systemlogik des SGB IX (aus der Begründung zum Arbeitsentwurf)

„Infolge der **Zusammenführung** der bisherigen Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe **in einem einheitlichen Leistungssystem** werden auch die Planungsprozesse, Leistungsfinanzierung und die Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung einheitlich geregelt.“

► Welche Vorgaben sind dazu aus dem (neu gestalteten SGB IX) verbindlich?

Offene Fragen

- Eine „große Lösung im SGB VIII“ muss sich
 - **an der Lebenslage Kindheit und Jugend**
 - **aber auch an den Vorgaben des SGB IX orientieren**
- ▶ Sind im SGB IX die spezifischen Bedarfe und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen überhaupt im Blick?
- ▶ Was bedeuten die Begriffe „Selbstbestimmung“ und „Teilhabe an der Gesellschaft“ im Hinblick auf die (dynamische) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Kann mit einer großen Lösung im SGB VIII überhaupt das Reformziel (Ausgangspunkt ist die Lebenslage Kindheit und Jugend) erreicht werden oder wird **der sozialpädagogische Blick von einer medizinischen Betrachtungsweise verdrängt?**
- ▶ Kann es gelingen, im SGB VIII **einheitliche Verfahrensregelungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen an die Gestaltung pädagogischer Prozesse als auch medizinischer Behandlung gerecht werden?**

Deshalb muss/ müssen....

- das Thema „große Lösung“ noch einmal grundsätzlich diskutiert werden
- die Abhängigkeit von den Vorgaben des SGB IX stärker in den Blick genommen werden bzw. die **Potentiale einer auf die Lebenslage Kindheit und Jugend bezogenen Eingliederungshilfe ausgelotet und im SGB VIII formuliert werden**
- die unterschiedlichen Systemfunktionen
 - von Eingliederungshilfe
 - von Hilfe zur Erziehungin den Blick genommen werden
- wegen unterschiedlicher Bedarfe an den verschiedenen Leistungstypen im SGB VIII festgehalten werden
- **alle Aufgaben nach dem SGB VIII** (aber auch in den anderen Leistungsfeldern!) auf ihre Relevanz für junge Menschen mit Behinderung geprüft und entsprechende konzeptionell ausgestaltet werden

Zentrale Themen in den Entwürfen

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung
- **Änderungen bei der Hilfe für Junge Volljährige**
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Was passiert in den Arbeitsentwürfen mit der Hilfe für junge Volljährige?

- **Zwar** wird in den Arbeitsentwürfen die bisherige Soll-Vorschrift (Regelrechtsanspruch) als Rechtsanspruch ausgestaltet werden
- **Aber:** die Leistung soll wie nach dem JWG als Fortsetzungshilfe gewährt werden, nur in begründeten Einzelfällen sollen Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit erstmalig gewährt werden können.
- **Darüber hinaus** muss (künftig) bis zum Abschluss des Hilfeprozesses das Ziel der Verselbständigung erreichbar sein. Damit wird eine **wesentlich höhere Anforderung an die Hilfeziele** gestellt als sie der gegenwärtigen Regelung aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung zu Grunde liegt und der **Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit erheblich eingeschränkt.**

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: „Sozialraumorientierung“
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung
- Änderungen bei der Hilfe für Junge Volljährige
- **Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- (Unbedingter) Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3)
- **Qualifizierung der Heimaufsicht (§§ 45 ff.)**
- Neufassung der Vorschrift über die Gefährdungseinschätzung der Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

Qualifizierung der Heimaufsicht

- Erfahrungen aus spektakulären Einzelfällen (Haasenburg/ Friesenhof)
- Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz
- Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Qualifizierung der Heimaufsicht

- Definition des Begriffs Einrichtung (§ 45 a neu)
- Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45 Abs.2 Nr.1)
- zwingende Etablierung von externen Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 Abs.2 Nr.4)
- Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen (§ 45 Abs.3 Nr.3)
- Differenzierung zwischen individueller und struktureller Kindeswohlgefährdung als Grundlage für Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis (§ 45 Abs.7)
- Erweiterung und Konkretisierung der Möglichkeiten zur örtl. Prüfung (§ 46)
- Gegenseitige Information über Ereignisse und Entwicklungen mit Gefährdungspotential (§ 47 Abs.2)

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Geltendes Recht

- § 27 Abs.2: HzE im Ausland nur im begründeten Ausnahmefall
- § 36 Abs.4: Identifizierung seelischer Störungen vor Auslandsaufenthalt
- § 78b Abs.2: Spezielle Anforderungen an Träger von Auslandsmaßnahmen

Arbeitsentwürfe

- Zusammenfassung der bisherigen Anforderungen in § 38 neu
- **Zusätzlich:**
 - Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung
 - Überprüfung der leistungserbringenden Person bzw. Einrichtung vor Ort
 - Information des LJA über Ort, Beginn und Ende des Aufenthalts

Übersicht

- Reformbedarf? – Ausgangslage und Chronologie
- Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen
- **Die Stellungnahme der Länder vom 4.November 2016**
- Der Regierungsentwurf vom 12.April 2017

Aus dem Länderpapier: Einführung

- Zielstellungen einer SGB VIII-Reform des BMFSFJ „werden grundsätzlich geteilt“
- Es wird aber eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten
- **Vor** einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII sind die Probleme im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes-und kommunaler Ebene grundsätzlich zu erörtern und zu lösen: dies ist bisher noch nicht gelungen

Aus dem Länderpapier: Wo die Länder grundsätzlichen Änderungsbedarf in dem Arbeitsentwurf sehen

- **Keine Leistungsausweitung und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand!**
 - Begriffe und (Hilfeplan)Verfahren des SGB VIII beibehalten
 - Bei Leistungen zur Teilhabe: Orientierung an im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Gesamtplanverfahren und Verweis auf die dort geregelten Leistungen
- **Eltern** müssen (neben Kindern und Jugendlichen) **Adressaten des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung** bleiben
- **Grundlegende Umgestaltung der Regelungen zur Finanzierung:**
Orientierung an den Regelungen zur Dreiecksfinanzierung und rechtssichere Finanzierungsformen für Sozialräumliche Angebote

Übersicht

- Reformbedarf? – Ausgangslage und Chronologie
- Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen
- Die Stellungnahme der Länder vom 4.November 2016
- **Der Regierungsentwurf vom 12.April 2017**

Zunächst: Was ist in den letzten Monaten passiert (Januar- Juni 2017):

- Kritische Stellungnahmen der Fachverbände
- Geordneter Rückzug des Familienministeriums
 - Stufe 1 : Februar 2017
 - Stufe 2 : April 2017
- Etablierung des „Diskussionsforums Zukunft der Jugendhilfe“ beim Deutschen Verein
- Die Bundesregierung legt am **12.April den Regierungsentwurf** vor
- Die **erste Lesung im Bundestag** fand am 18.Mai (zur Geisterstunde) statt
- Der **Bundesrat** hat am 2.Juni seine Stellungnahme abgegeben (1.Durchgang)

Der Regierungsentwurf vom 12. April 2017: Die Schlagzeilen zur der Begründung

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen
4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz
5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
6. Stärkung der frühkindlichen Bildung

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
- Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

- Verbesserung der Perspektivklärung für Pflegekinder
- Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern
- Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen

3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und – maßnahmen

- Qualifizierung der Heimaufsicht (§§ 45 ff.)
- Qualifizierung der Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (§ 38)
- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (§ 48b)
- Praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen (§ 72a Abs.5)
- Klarstellung zur Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 14 Abs.2)

4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

- Stärkere Einbindung der gesetzlichen Krankenversicherung in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz (§ 28 Abs.1 SGB V)
- Adressatenorientierte Anpassung der Befugnisnorm für Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)
- Verbesserung der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt (§ 5 KKG)
- Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendstrafjustiz (§ 52)

5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Verankerung der Inklusion als Leitprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 22a Abs.4, § 79a Satz 2, § 80 Abs.2 , § 81 SGB VIII)
- Einführung eines Übergangsmanagements (§ 36b SGB VIII)
- Ausbau der Qualitätsentwicklung der Leistungen (§ 78 Abs.2)

6. Stärkung der frühkindlichen Bildung

- **Konkretisierung des Förderungsauftrags** der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch Ergänzung der zentralen Elemente der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung für alle Kinder von Anfang an (§ 22 Abs.4 SGB VIII)
- Fortführung einer jährlichen **Berichtspflicht der Bundesregierung** – nach Außer-krafttreten des § 24a SGB VIII a.F. – über das Förderangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in **quantitativer** Hinsicht (§ 24a SGB VIII)
- Stärkung der Einbeziehung der Elternverantwortung und -interessen durch die **Einrichtung einer Elternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung** auf Bundesebene (§ 83 Abs.3 SGB VIII).

Was in der Begründung verschleiert wird:

- **Einschränkung der Zugänge zur Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen** auf Teilnehmende an sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unter der Regie der Jugendhilfe (§ 13 Abs. 3 –E)
- **Koppelung der Erstattung der Kosten** für Inobhutnahme und Leistungen für **unbegleitete ausländische junge Menschen** an Rahmenverträge zu fachlichen Standards den mit den Ländern (§ 78f –E) : „**Jugendhilfe zweiter Klasse**“

Was der Bundesrat im ersten Durchgang (2.6.2017) empfiehlt

- 61 Änderungsanträge im Plenum,
- davon 55 abgenommen
- Die Reduzierung der Hilfe für Junge Volljährige auf eine **Kann**-Regelung wurde abgelehnt
- Die Reduzierung der Jugendsozialarbeit im Regierungsentwurf wurde abgelehnt
- An den Rahmenvereinbarung als Grundlage für die Kostenerstattung bei Jungen Flüchtlingen wird festgehalten

Was der Bundesrat im ersten Durchgang (2.6.2017) empfiehlt (2)

- § 36a: Relativierung der Perspektivplanung
(vor *und während* stationärer Leistungen)
- § 48a: Streichung der Meldepflichten für
Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- § 50: Keine Verpflichtung zur Vorlage des
Hilfeplans beim Familiengericht

Wie geht's weiter ?

- Am **19.Juni** ist eine Sachverständigenanhörung im FSFJ-Ausschuss des Bundestages geplant
- Am **30.Juni** ist die 2.und 3.Lesung im **Bundestag** vorgesehen
- Am **7. Juli** müsste dann das Gesetz im **Bundesrat** verabschiedet werden

Die Kostenfolgen als Knackpunkt?

- Regierungsentwurf:
 Jährlich 15 Mio Euro für Länder und Kommunen
- Kritik der kommunalen Spitzenverbände
- Wolfgang Hammer (27.April 2017):
 - Mehraufwand durch neue Anforderungen bei Verfahren und Dokumentation
 - Verbesserung der Beteiligung von Kindern
 - Stärkung von Pflegekindern und Ihren Familien
 - Qualifizierung von Schutzmaßnahmen in Heimen

► Mehraufwand für die Kommunen von ca. **468 Mio. €** und für die Länder von **15 Mio. €**.

**Deshalb: Ausgangspunkt für eine „Reform“
darf **nicht die Sanierung öffentlicher Haushalte**
sondern **muss die Verantwortung für die künftige Generation** sein**

- Die dafür notwendige Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe kostet viel Geld, was wir unserer jungen Generation schuldig sind.
- Die Ursachen für den Hilfebedarf sind aber häufig komplexer und resultieren aus den prekären Lebenslagen vieler Familien. Deshalb muss dort angesetzt werden.
- Deutschland ist ein reiches Land. Es kommt aber darauf an, das Geld richtig zu verteilen. Dabei muss auch die Finanzverfassung des Grundgesetzes auf den Prüfstand.

Zurück zum Motto des Fachtages

- **Respekt ist keine Einbahnstraße**
 - Wer Respekt von anderen erwartet, muss ihn anderen entgegenbringen
 - § 1618a BGB: *Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig*
- Die Ausübung der elterlichen Erziehungsverantwortung (Art.6 Abs.2 Satz 1 GG) setzt die **Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft** für das Aufwachsen der jungen Generation voraus

Der Kinderarche und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

Wir alle haben Respekt vor Ihrer Arbeit



Herzlichen Dank
für 25 Jahre
persönlichen und fachlichen
Engagements
für



junge Menschen und ihre Eltern